

Beurlaubungen werden semesterweise genehmigt.

Vor Abgabe des Urlaubsantrages ist der Semesterbeitrag zu überweisen. Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist nicht zulässig (Näheres unter § 9 Immatrikulationsatzung).

Grund der Beurlaubung und erforderliche Nachweise:

Krankheit

Hinweis: Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. „gelber Schein“ reicht als Nachweis nicht aus.

Beizufügende Nachweise

ärztliches Attest (mit Praxisstempel) darüber, dass der / die Studierende im beantragten Semester nicht studierfähig ist (es können keine Lehrveranstaltungen besucht werden und die Erbringung der zu erwarteten Studienleistungen wird verhindert)

(bevorstehende) Geburt

voraussichtlicher Geburtstermin: _____ Mutterschutzfrist beginnt im beantragten Semester (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt)

Beizufügende Nachweise

Mutterpass / ärztliche Bescheinigung mit voraussichtlichem Geburtstermin,

Kindererziehung

Name des Kindes Geburtsdatum

Hinweis: Beurlaubung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes; Aufschub von 2 (für Geburten bis 30. Juni 2015) bzw. 4 Semestern (für Geburten ab 01. Juli 2015) bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes möglich –

Geburtsurkunde des Kindes (nicht erforderlich wenn es bereits vorliegt),

Meldebestätigung „Familie“ über den gemeinsamen Wohnsitz vom Einwohnermeldeamt der Gemeinde, (nicht erforderlich wenn es bereits vorliegt),

Pflege naher Angehöriger (§§ 14, 15 SGB XI in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz)

Beizufügende Nachweise

Pflegebescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, aus der die Pflegeperson und der zeitliche Pflegeaufwand hervorgeht oder entsprechendes aussagekräftiges ärztliches Attest

praktische Tätigkeit, die dem Studienziel dient

Minstdauer im Semester: drei Monate oder die Hälfte der Vorlesungszeit **Hinweis:** Bei einem Pflichtpraktikum gemäß Studien- und Prüfungsordnung ist keine Beurlaubung möglich.

Beizufügende Nachweise

Praktikumsvertrag oder Praktikumsvereinbarung (Kopie) und Bestätigung des zuständigen Studiendekans über die Studiendienlichkeit des Praktikums (schriftlich)

sonstiger Grund

(ausgeschlossen: Prüfungsvorbereitung, Anfertigung, Doktorarbeit, finanzielle Lage etc.)